

STADT CRAILSHEIM

Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Fassung vom 29. April 2004

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, berichtigt S. 596), geändert durch Gesetz vom 07.02.1994 (GBl. S. 73), erläßt die Stadt Crailsheim als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 26. März 1998 –geändert mit Gemeinderatsbeschluß vom 29. April 2004- folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2 Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten, u.ä.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

§ 4 Lärm durch Fahrzeuge

§ 5 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen

§ 6 Lärm von Sport-, Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten – *gestrichen* -

§ 8 Lärm durch Tiere

§ 9 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Abschnitt 3 - Umweltschädliches/ Belästigendes Verhalten

§ 10 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

- § 11 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen
- § 13 Ordnungswidrige Behandlung von Müll/Abfall
- § 14 Behandlung von Speiseresten und Abfällen
- § 15 Tierhaltung
- § 16 Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel
- § 17 Geruchsbelästigungen
- § 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 19 Öffentliche Bedürfnisanstalten
- § 20 Verhaltensbedingte Gefahren

Abschnitt 4 - Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- § 21 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5 - Bekämpfung von Ratten

- § 22 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
- § 23 Bekämpfungsmittel
- § 24 Beseitigung von Abfallstoffen
- § 25 Schutzvorkehrungen
- § 26 Sonstige Vorkehrungen
- § 27 Duldungspflichten
- § 28 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 29 Ausnahmen

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

- § 30 Hausnummern

Abschnitt 7 - Schlußbestimmungen

- § 31 Zulassung von Ausnahmen
 - § 32 Ordnungswidrigkeiten
 - § 33 Inkrafttreten
-

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Absatz 1 Straßengesetz).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Kinder-, Spiel- und Bolzplätze.

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2 Benutzung von Rundfunk- u. Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht bei behördlich genehmigten oder genehmigungsfreien Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und Stadtteilstesten sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
-

§ 3

Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

§ 4

Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
3. Krafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 5

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen

- (1) Aus Gaststätten (auch aus solchen, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden), Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Unter Absatz 1 fallen nicht die bis 22.00 Uhr durchgeführten Kurse und Übungsveranstaltungen der Schulen, Erwachsenenbildung, Musik- und Gesangsvereine und Sportvereine.
- (3) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung ist auch der Betriebsinhaber oder Veranstalter verantwortlich.

§ 6

Lärm von Sport-, Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen

Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe in bewohnten Gebieten dürfen von April bis September von 21.00 bis 08.00 Uhr, in den anderen Monaten von 20.00 bis 08.00 Uhr, Sportplätze in der Zeit von 22.00 bis 08.00 Uhr nicht benützt werden. Zwischen 12.00 und 14.00 Uhr muß der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen. Entsprechendes gilt für das Spielen in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Schulhöfen.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

-gestrichen-

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

Abschnitt 3 -

Umweltschädliches/Belästigendes Verhalten

§ 10

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt

1. das Abspritzen von Fahrzeugen,
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
3. die Notdurft zu verrichten.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Anschlagtafeln) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

(2) Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen verbreitet, hat die im Vertei-

lungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Dies gilt nicht für persönlich überreichte Druckwerke.

§ 13

Ordnungswidrige Behandlung von Müll/Abfall

- (1) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.
- (2) In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuworfen.

§ 14

Behandlung von Speiseresten und Abfällen

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verarbeitet oder verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzuhalten. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

§ 15

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
 - (2) Hunde sind in Fußgängerzonen, sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen.
 - (3) Im übrigen Stadtgebiet sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist.
 - (4) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, daß das Tier seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i.S.d. § 1 dieser Polizeiverordnung, in sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie auf privaten Wohngrundstücken Dritter verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot hat der Halter oder Führer eines Tieres unverzüglich zu entfernen.
 - (5) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß der Hund zwischen dem 1. März und 31. Oktober jeden Jahres landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen nicht betritt bzw. dort seine Notdurft verrichtet.
 - (6) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
-

§ 16

Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das für die Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 17

Geruchsbelästigungen

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Öffentliche Bedürfnisanstalten

Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nur zum Verrichten der Notdurft benutzt werden.

§ 20

Verhaltensbedingte Gefahren

(1) Auf Straßen und auf Grün- und Erholungsflächen im Sinne dieser Verordnung sowie in öffentlichen Toilettenanlagen (einschließlich deren Zugang) ist es außerhalb von Freischankanlagen nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, daß dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt oder gefährdet werden

können sowie Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

- (2) Auf und an öffentlichen Straßen sowie auf Grün- und Erholungsflächen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist aggressives oder beleidigendes Betteln untersagt. Es ist verboten, Kinder zum Betteln anzuhalten.
- (3) Auf und an öffentlichen Straßen sowie auf Grün- und Erholungsflächen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist es in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten, zu nächtigen.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 21 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde auf Spiel- und Bolzplätze sowie Liegewiesen mitzunehmen;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.
-

Abschnitt 5 - Bekämpfung von Ratten

§ 22 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
 5. sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 23 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 24 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 25 Schutzvorkehrungen

1. Das Gift ist so auszulegen, daß Menschen nicht gefährdet werden, Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
 2. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
 3. Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 22 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.
-

§ 26 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 27 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 28 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 28 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 22 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 22 Verpflichteten zu tragen.

§ 29 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 30 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
-

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in der das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seiten des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlußbestimmungen

§ 31 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, daß andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört
 3. entgegen § 4 Kraftfahrzeuge unnötig laufen läßt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anläßt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht, mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 4. entgegen § 5 aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 5. entgegen § 6 Spiel- und Bolzplätze, Sportplätze sowie Schulhöfe benutzt,
 6. –gestrichen–,
 7. entgegen § 8 Tiere so hält, daß andere durch anhaltende Lautäußerungen gestört werden,
 8. entgegen § 9 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt,
 9. entgegen § 10 auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge abspritzt, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt, die Notdurft verrichtet,
 10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
-

11. entgegen § 12 ohne Erlaubnis plakatiert, beschriftet, bemalt, besprüht oder entgegen § 12 Abs. 2 weggeworfene Druckwerke nicht unverzüglich beseitigt,
 12. entgegen § 13 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden, durchsucht oder entgegen § 13 Abs. 2 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
 13. entgegen § 14 keine geeigneten, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, leert,
 14. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, daß andere gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden; entgegen § 15 Abs. 2 und 3 als Hundeführer Hunde frei herumlaufen läßt; entgegen § 15 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Tieres dieses seine Notdurft verrichten läßt oder den Kot nicht unverzüglich beseitigt; entgegen § 15 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, daß dieser zwischen dem 1. März und 31 Oktober jeden Jahres landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen nicht betritt bzw. dort nicht seine Notdurft verrichtet;
 15. entgegen § 15 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 16. entgegen § 16 Tauben oder Wasservögel füttert bzw. Futter auslegt,
 17. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 18. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder dies als Grundstücksbesitzer duldet,
 19. entgegen § 19 öffentliche Bedürfnisanstalten, außer zur Verrichtung der Notdurft, benutzt.
 20. entgegen § 20 Abs. 1 sich außerhalb von Freischankanlagen in erkennbar alkoholisiertem oder von Drogen berauschem Zustand aufhält, entgegen § 20 Abs. 2 aggressiv oder beleidigend bettelt oder Kinder zum Betteln anhält, entgegen § 20 Abs. 3 nächtigt, entgegen § 20 Gegenstände wegwirft oder ablagert.
 21. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 22. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrungen überklettert,
 23. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen
 24. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 25. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 26. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen
-

- Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- 30.entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 31.entgegen § 21 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 32.entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
- 33.entgegen § 24 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
- 34.entgegen § 25 Abs. 1 und 2 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
- 35.entgegen § 26 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
- 36.entgegen § 27 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 28 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
- 37.entgegen § 30 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 38.entgegen § 30 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder entsprechend § 30 Abs. 2 anbringt,

(2)Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 31 zugelassenen worden ist,

(3)Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Absatz 2 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen das umweltschädliche Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 16. Februar 1989 außer Kraft.

Crailsheim, den 27. März 1998/29. April 2004

Stadtverwaltung Crailsheim
Ortspolizeibehörde

gez. Raab

Raab
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 578, berichtigt Seite 720) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Crailsheim geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Polizeiverordnung verletzt worden sind.
